

Eingabe gem. § 24 GO NRW
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684
- Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt -
TOP 1.13 der Sitzung des Rat 25.03.2021

Ausgangslage:

Der Rat der Stadt Bochum hat mit Beschluss vom 19.11.2020 (Vorlage Nr.: 20202813) Änderungs- und Ergänzungsabsichten zur Hauptsatzung der Stadt Bochum formuliert und die Verwaltung beauftragt, eine **entsprechende Beschlussvorlage vorzubereiten**.

Die Verwaltung hat aufgrund der in diesem Beschluss formulierten Änderungs- und Ergänzungsabsichten Regelungsvorschläge entwickelt und diese **um weitere eigene Änderungsvorschläge ergänzt**. Die sich daraus insgesamt ergebenden Neuregelungsvorschläge werden dem Rat mit der Vorlage Nr.: 20202684 als zu beschließende siebte Änderungssatzung vorgelegt.

Bereits die vom Rat der Stadt Bochum mit Beschluss vom 19.11.2020 in Auftrag gegebenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge betrafen **§ 9 Bochumer Hauptsatzung**, mit dem das nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) garantierte Recht, sich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an kommunale Gremien zu wenden, für Bochum näher geregelt wurde.

Die nun als Beschlussvorlage vorliegende siebte Änderungssatzung enthält zu § 9 Hauptsatzung Änderungen und Ergänzungen, die von der Verwaltung über den Auftrag aus dem Beschluss vom 19.11.2020 hinaus eingearbeitet worden sind.

Neben der als Anlage 3 zur Hauptsatzung erstellten „Regelung des Verfahrens für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen“ sowie der Verlängerung der Redezeit von fünf auf 10 Minuten soll der Rat u.a. folgenden Änderungen zustimmen:

§ 9 Abs.2: Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW müssen, sofern Rat, Fachausschüsse oder Bezirksvertretungen für Entscheidungen zuständig sind, **sieben Werktag vor dem Tag der Sitzung** des Rates, des zuständigen Ausschusses / der zuständigen Bezirksvertretung vorliegen, andernfalls können sie in der Sitzung nicht behandelt werden.

§ 9 Abs.4 S.2: Danach treten weder die Bezirksvertretungen, die Fachausschüsse noch der Rat in eine sachliche Prüfung einer Anregung oder Beschwerde bzw. einer bürgerschaftlichen Initiative ein – d.h. von einer Befassung mit der Eingabe ist abzusehen -, wenn a)...., b)...., c)...., d)...., e)...., f)...., g)...., h) für die Behandlung des Sachverhaltes besondere Verfahren vorgeschrieben sind **und/oder gesetzliche und/oder freiwillige Beteiligungsverfahren vorgegeben sind oder durchgeführt wurden**.



Eingabe gem. § 24 GO NRW
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684
- Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt -
TOP 1.13 der Sitzung des Rat 25.03.2021

Anregung:

Wir regen als Mitglieder des *Netzwerks für bürgernahe Stadtentwicklung* an,

- in § 9 Abs. 2 statt einer Frist von „**sieben Werktagen**“ dort eine Frist von **vier Werktagen** festzuschreiben,
- § 9 Abs.2 zu ergänzen um folgenden Satz 2:

Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltung, wonach Eingaben als den zuständigen Gremien nicht zur Befassung vorzulegen eingeordnet werden, gilt keine Frist.

- die in § 9 Abs. 4 lit. h) von der Verwaltung vorgenommene Ergänzung „**und/oder gesetzliche und/oder freiwillige Beteiligungsverfahren vorgegeben sind oder durchgeführt wurden**“ ersatzlos zu streichen, so dass es bei der Regelung bleibt, die sowohl in der noch geltenden Fassung als auch in der vom Rat durch Beschluss vom 19.11.2020 zur Erarbeitung einer Beschlussvorlage vorgegebenen Fassung enthalten bzw. vorgesehen ist.

Begründung:

Wir verweisen zur Begründung zunächst auf die bereits als Vorab-Information vorliegende „Nachträglich erstellte schriftliche Abfassung der bereits mündlich während der Unterbrechung der Sitzung der Bezirksvertretung Süd am 16.03.2021 für das Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung vorgetragenen Kritik an den von der Verwaltung für § 9 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden) vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen“, deren Übersendung mit E-Mail vom 18.03.2021 an die Mitglieder des Hauptausschusses und mit E-Mail vom 21.03.2021 nochmals an alle Ratsmitglieder erfolgt ist. Die dortigen Ausführungen machen wir zum Bestandteil dieser Begründung. Vorsorglich ist die E-Mail vom 21.03.2021 unten nochmals angehängt.

Die dortigen Ausführungen werden wie folgt zusammengefasst bzw. ergänzt:

- § 9 Abs.2 Hauptsatzung (7-Tage Frist):

Das in der Gemeindeordnung garantierte Eingaberecht wird durch die 7-Tage-Frist erheblich eingeschränkt.

Bisher konnte mit Eingaben unabhängig von Fristen auf die jeweils aktuelle Tagesordnung reagiert werden. Dies wird zukünftig ausgeschlossen sein, zumindest aber erschwert werden. Wir verweisen nochmals auf die nach § 1 der Geschäftsordnung für die Bochumer Gremien einzuhaltende Einladungsfrist von **sieben vollen Werktagen vor dem Sitzungstag**. Auf Tagesordnungspunkte, die mit Fristablauf eingehen, kann dann nicht mehr für die anstehende Sitzung reagiert werden.



**Eingabe gem. § 24 GO NRW
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684**

**- Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt -
TOP 1.13 der Sitzung des Rat 25.03.2021**

Selbst wenn – wie bisher üblich - die Einladungen 14 bis 12 Tage vor der Sitzung versandt und in das Ratsinformationssystem eingestellt würden, würden Eingaben auf aktuelle Tagesordnungspunkte zukünftig erheblich erschwert. Die kurze Reaktionszeit verlangt eine fast tägliche Kontrolle der Tagesordnungen. Häufig ist nach dem Studium der Unterlagen weitergehende Recherche erforderlich, um die Eingaben erfolgversprechend abfassen zu können.

- § 9 Abs. 2 Hauptsatzung (fristlose Beschwerden):

Werden fristgerecht eingereichte Eingaben aus Sicht der Eingebenden zu Unrecht dem zuständigen Gremium nicht zur Befassung vorgelegt, kann eine Beschwerde in der Regel nicht mehr innerhalb der geltenden Frist vor der anberaumten Sitzung eingereicht werden. Die Beschwerde könnte allein wegen Fristversäumnis ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden. Nach der Sitzung sind Eingabe und Beschwerde zu aktuellen Tagesordnungspunkten in der Regel „erledigt“. Beschwerden gegen nicht vorgelegte Eingaben müssen auch ohne Einhaltung einer Frist zulässig sein.

- § 9 Abs. 4 lit. h) Hauptsatzung (Gründe für ein Absehen von der Befassung mit der Eingabe):

Nach der Verwaltungsvorlage sollen die Gremien u.a. dann nicht in eine sachliche Prüfung der Eingabe eintreten, wenn für die Behandlung des Sachverhaltes besondere Verfahren vorgeschrieben sind **und/oder gesetzliche und/oder freiwillige Beteiligungsverfahren vorgegeben sind oder durchgeführt wurden** (§ 9 Abs. 4 lit h).

Diese Einschränkung ist von der Verwaltung nachträglich eingearbeitet worden, ohne hierzu durch den Rat mit Beschluss vom 19.11.2020 beauftragt worden zu sein.

Bisher konnte mit Eingaben auch angeregt werden, Bürgerbeteiligung, die über die gesetzlich vorgesehene oder zusätzlich bereits eingeräumte hinausgeht, zuzulassen. In den letzten beiden Jahren haben sich die Gremien - von Bezirksvertretungen über Fachausschüsse bis zum Rat - mehrfach mit solchen Eingaben befasst (wir verweisen auf die Aufzählung in der angehängten E-Mail) und zum Teil auch Erweiterungen der Beteiligung zugestimmt, die die Bürger*innen angeregt hatten. Dieser Weg soll zukünftig durch eine Verwaltungsentscheidung verschlossen werden.

Stimmt der Rat der von der Verwaltung vorgelegten Ergänzung des Ausschlusskatalogs zu, sollen sich Gremien zukünftig nicht mehr mit Eingaben befassen, mit denen **mehr Bürgerbeteiligung** beansprucht wird, als formell durch Gesetz vorgesehen oder informell durch Verwaltung – über das gesetzlich Vorgesehene oder das ohne gesetzliche Verpflichtung bzw. über eine gesetzlich vorgesehene Verpflichtung hinaus - bereits Zugestandene. Den Mitgliedern der zuständigen Gremien würde die Befugnis für die Entscheidung genommen, ob im Einzelfall *mehr Bürgerbeteiligung* angezeigt erscheint.



**Eingabe gem. § 24 GO NRW
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684**

**- Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt -
TOP 1.13 der Sitzung des Rat 25.03.2021**

Umfang und Qualität von Bürgerbeteiligung würden dann nur noch allein von der Verwaltung bestimmt. Weist die Verwaltung eine Maßnahme als Bürgerbeteiligung aus, hat sie damit Art und Umfang der Beteiligung vorab abschließend festgelegt. Anregungen aus der Bürgerschaft, die ein anderes oder zusätzliches Beteiligungsformat anregen, würden nicht mehr in die Gremien gelangen. Ob die jeweils von der Verwaltung vorgeschlagene - formelle oder informelle - Beteiligung im Einzelfall als ausreichend einzuordnen ist, darf aber nicht der Entscheidung der Verwaltung überlassen bleiben. Vielmehr müssen auch zukünftig hierüber auf Eingabe aus der Bürgerschaft letztendlich die Mitglieder der zuständigen Gremien entscheiden.

§ 24 GO NRW garantiert nämlich das Recht, Anregungen direkt in die Gremien zu bringen, ohne zuvor mit in den Gremien vertretenen Parteien Kontakt aufnehmen zu müssen, um diese zu Anträgen zu bewegen. § 24 GO NRW gibt den Bürger*innen damit ein unmittelbares Mitwirkungsrecht und stellt eine gesetzlich geregelte Form der Bürgerbeteiligung dar.

Für die Frage, wie soll Bürgerbeteiligung zukünftig in Bochum aussehen, würde dieses Mitwirkungsrecht bei einer Verabschiedung durch die in der siebten Änderungssatzung vorgesehene Regelung zu § 9 Abs. 4 lit h) beseitigt.

Das Recht aus § 24 GO NRW darf durch die Hauptsatzung aber nicht beseitigt werden – auch nicht für bestimmte Bereiche. Soll aber gerade die unmittelbare Mitwirkung garantiert werden, dürfen auf *mehr Bürgerbeteiligung* – und damit mehr unmittelbare Mitwirkung – gerichtete Eingaben erst recht nicht ausgeschlossen werden.

Stimmt der Rat der von der Verwaltung dieser ohne Auftrag vorgenommenen Änderung in der Sitzung am 25.03.2021 zu, setzen sich die Ratsmitglieder damit zudem eindeutig in Widerspruch zu dem vor der Kommunalwahl 2020 und auch danach von den Parteien und auch von Oberbürgermeister Eiskirch öffentlich abgegebenen Bekenntnis zu *mehr Bürgerbeteiligung*. Wir verweisen hier auf die Aufzählungen in der angehängten E-Mail.

Unser uns nach § 9 Hauptsatzung der Stadt Bochum zustehendes Rederecht werden wir in den Sitzungen wahrnehmen.

Bochum, 24.03.2021

gezeichnet

Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt

Andrea Wirtz

Nadja Zein-Draeger

(Mitglieder im Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung)



**Eingabe gem. § 24 GO NRW
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684**

**- Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt -
TOP 1.13 der Sitzung des Rat 25.03.2021**

Anhang

Anhang: E-Mail vom 21.03.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Eiskirch,

sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Bochum,

im Rat stehen in der für den 25.03.2021 angesetzten Sitzung u.a. die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen und Ergänzungen der Hauptsatzung auf der Tagesordnung.

Ich hatte am Dienstag den 16.03.2021 die Gelegenheit, während der Unterbrechung der Sitzung der Bezirksvertretung Süd für das *Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung* zu den von der Verwaltung für § 9 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden) vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen kritisch Stellung nehmen zu dürfen.

Herr Bezirksbürgermeister Breitkopf regte an, die mündlich vorgetragene Kritik doch nachträglich noch schriftlich einzureichen.

Die von mir nun nachträglich erstellte schriftliche Abfassung liegt an und ist auch unten nochmals aufgenommen. Ich möchte Sie bitten, diese Abfassung an alle Mitglieder des Rates zur ersten Information weiterzuleiten. Weitere Ausführungen erfolgen noch zeitnah.

Zu der Ergänzung der Verwaltung zu § 9 Abs. 4 lit h) Hauptsatzung möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass es uns um die Befassung der zuständigen Gremien mit Eingaben geht, die über die gesetzlich vorgesehene Bürgerbeteiligung und über eine vielleicht von der Verwaltung schon zugestandene zusätzliche informelle Bürgerbeteiligung noch hinausgeht. Ob die jeweils von der Verwaltung vorgeschlagene - formelle oder informelle - Beteiligung im Einzelfall als ausreichend einzuordnen ist, darf nicht der Entscheidung der Verwaltung überlassen bleiben. Vielmehr sollen hierüber auf Eingabe aus der Bürgerschaft letztendlich die Mitglieder des zuständigen Gremiums entscheiden.

Bisher war dies möglich und ist auch so gehandhabt worden.

Zu "Gerthe-West" hat sich der Strukturentwicklungsausschuss Anfang 2020 mit einer Eingabe befasst, mit der eine Erweiterung der Besetzung des Begleitgremiums und weitere Ergänzungen des ausgestalteten Beteiligungsprozesses angeregt worden waren. Und der Rat selbst hat sich Ende 2020 mit einer Eingabe zu „Gerthe-West“ befasst, mit der Ergänzungen der infolge von COVID 19 eingeschränkten Präsenzveranstaltungen durch Online-Formate angeregt worden waren.

Auch zum "Bahnhofsquartier Wattenscheid" hat sich der Rat mit einer Eingabe für eine über die von der Verwaltung vorgeschlagene Beteiligung hinausgehende Mitwirkung befasst. Und in der Eingabe zum "Edeka Weitmar", mit dem sich der Rat ebenfalls befasst hat, ging es um eine zusätzliche - gesetzlich nicht vorgesehene - erneute Bürgerversammlung nach einer Änderung der bisherigen Planung.

Die Eingabe, mit der sich der Planungsausschuss anlässlich der Bebauung "Am Ruhrort" befassen wird, regt ebenfalls eine erneute Bürgerversammlung an.

Wäre die von der Verwaltung nun vorgeschlagene Ergänzung im Januar Bestandteil der Hauptsatzung gewesen, hätte sich die Bezirksvertretung Süd-West auch nicht mit der Eingabe zu "Hinter der Kiste" befassen können - und den Mitgliedern der Bezirksvertretung wäre die Gelegenheit genommen worden, durch Übernahme der Anregungen Bürgernähe zu zeigen.



**Eingabe gem. § 24 GO NRW
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684**

**- Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt -
TOP 1.13 der Sitzung des Rat 25.03.2021**

Anhang

All dies soll ohne Prüfung des Einzelfalls durch die Mitglieder der zuständigen Gremien zukünftig allgemein vorab durch den von der Verwaltung für § 9 Abs. 4 lit h) der Hauptsatzung vorgeschlagenen Zusatz ausgeschlossen sein.

Wir sind der Ansicht, dass die Mitglieder in den zuständigen Gremien auch weiterhin im Einzelfall entscheiden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt

(Mitglied im Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung)

.....
**Netzwerk für
bürgernahe Stadtentwicklung www.stadtentwicklung.net**

Nachträglich erstellte schriftliche Abfassung der bereits mündlich während der Unterbrechung der Sitzung der Bezirksvertretung Süd am 16.03.2021 für das *Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung* vorgetragenen Kritik an den von der Verwaltung für § 9 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden) vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen:

Nach § 24 Gemeindeordnung NRW ist das Recht garantiert, sich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an kommunale Gremien zu wenden. Nähere Einzelheiten zu diesem Eingaberecht sind in der kommunalen Hauptsatzung zu regeln. In Bochum ist dies durch § 9 der Hauptsatzung erfolgt.

Die Verwaltung hat auf Antrag aus dem Rat eine Vorlage für Änderungen der Hauptsatzung erstellt. Die Änderungen betreffen u.a. § 9 der Hauptsatzung.

Die Neustrukturierung der Vorschrift führt zwar zu einer besseren Übersichtlichkeit der Regelungen und auch die Verlängerung der Redezeit von 5 auf 10 Minuten muss als Verbesserung anerkannt werden.

Das war es dann aber auch mit den bürgerfreundlichen Verbesserungen. Die weiteren Änderungen schränken das Eingaberecht erheblich ein. Insbesondere der Katalog der Fälle, in denen Eingaben ausgeschlossen sein sollen, soll erweitert werden. Das Netzwerk befürchtet, dass die Änderungen insgesamt abschreckend wirken und letztendlich Bürger*innen von Eingaben abhalten können.

Das *Netzwerk* wird bis zur Ratssitzung am 25.03.2021 seine Kritik an den Änderungen zu § 9 der Hauptsatzung noch ergänzen, hier soll es aber zunächst bei den in der Sitzung der Bezirksvertretung Süd angesprochenen Punkten bleiben.

- § 9 Abs.2 Hauptsatzung (7-Tage Frist):

Geht es nach der Vorlage der Verwaltung, sollen Anregungen und Beschwerden zukünftig **sieben Werktag vor dem Tag der Sitzung** des jeweiligen Gremiums vorliegen, andernfalls können sie in der Sitzung nicht behandelt werden.

Das in der Gemeindeordnung garantierte Eingaberecht wird durch die 7-Tage-Frist erheblich eingeschränkt.

**Eingabe gem. § 24 GO NRW
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684**

**- Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt -
TOP 1.13 der Sitzung des Rat 25.03.2021**

Anhang

Bisher konnte mit Eingaben unabhängig von Fristen auf die jeweils aktuelle Tagesordnung reagiert werden. Dies wird zukünftig ausgeschlossen sein, zumindest aber erschwert werden.

Nach § 1 der Geschäftsordnung für die Bochumer Gremien müssen die Einladungen zu den Sitzungen den Gremienmitgliedern nebst Tagesordnung, Beschlussvorschlägen sowie Sachanträgen erst **sieben volle Werk-tage vor dem Sitzungstag** zugehen. Wird diese Frist vollständig genutzt, sind Eingaben zu aktuellen Tagesordnungen zukünftig ausgeschlossen. Mit Beschlussfassung haben sie sich aber in der Regel „erledigt“.

Selbst wenn – wie bisher üblich - die Einladungen 14 bis 12 Tage vor der Sitzung versandt und in das Ratsinformationssystem eingestellt würden, würden Eingaben auf aktuelle Tagesordnungspunkte zukünftig erheblich erschwert. Die kurze Reaktionszeit verlangt eine fast tägliche Kontrolle der Tagesordnungen. Häufig ist nach dem Studium der Unterlagen weitergehende Recherche erforderlich, um die Eingaben erfolversprechend abfassen zu können. Zudem kann eine 7-Tage-Frist an sich schon abschreckend wirken.

Allein hierdurch würde das in § 24 Gemeindeordnung NRW garantierte Eingaberecht erheblich beschränkt.

- § 9 Abs. 4 lit h) Hauptsatzung

(Gründe für ein Absehen von der Befassung mit der Eingabe):

Nach der Verwaltungsvorlage sollen die Gremien u.a. dann nicht in eine sachliche Prüfung der Eingabe eintreten, wenn

für die Behandlung des Sachverhaltes besondere Verfahren vorgeschrieben sind **und/oder gesetzliche und/oder freiwillige Beteiligungsverfahren vorgegeben sind oder durchgeführt wurden** (§ 9 Abs. 4 lit h).

Diese Einschränkung war in dem auf Vorschlag von mehreren Ratsfraktionen in der Sitzung des Rates im November 2020 beschlossenen Auftrag an die Verwaltung zur Änderung der Hauptsatzung noch nicht vorgesehen. Sie ist von der Verwaltung nachträglich eingearbeitet worden.

Bisher konnte mit Eingaben auch angeregt werden, gesetzlich nicht vorgesehene Bürgerbeteiligung oder Bürgerbeteiligung über die gesetzlich vorgesehene hinaus zuzulassen. In den letzten beiden Jahren haben sich die Gremien – von Bezirksvertretungen über Fachausschüsse bis zum Rat - mehrfach mit solchen Eingaben befasst – so zu den Bauvorhaben „Gerthe-West“, „Edeka-Weitmar“ und „Hinter der Kiste“.

Mit einer aktuellen Eingabe für mehr Bürgerbeteiligung „Am Ruhrort“ wird sich der Planungsausschuss noch befassen.

Stimmt der Rat der von der Verwaltung vorgelegten Ergänzung des Ausschlusskatalogs zu, dürfen sich Gremien zukünftig nicht mehr mit Eingaben befassen, mit denen mehr Bürgerbeteiligung beansprucht wird.

Ausgeschlossen würden u.a. Eingaben, mit denen bereits vor Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gesetzlich nicht vorgesehene Bürgerbeteiligung angeregt würde. Ausgeschlossen wären aber auch Eingaben für Beteiligungsformate, durch die gesetzlich vorgesehene oder auch darüber hinausgehende informelle Beteiligungsformate erweitert werden sollen. Eine Eingabe, mit der nach erfolgter Beteiligung der Öffentlichkeit eine – gesetzlich nicht vorgesehene - erneute Bürgerversammlung - z. B. wegen erheblicher Änderungen im Planungskonzept - angeregt würde, käme nicht mehr zur sachlichen Prüfung in die Gremien. Mit einer Eingabe könnte zukünftig daher nicht einmal eine zweite Bürgerversammlung angeregt werden, wie sie im B-Plan-Verfahren „Markstraße/Stiepeler Straße“ von Herrn Bezirksbürgermeister Breitkopf in der ersten Bürgerversammlung zugesagt worden ist.

Die vorgeschlagene Änderung würde nicht nur in das nach § 24 Gemeindeordnung NRW garantierte Recht auf Eingaben an die kommunalen Gremien eingreifen, auch die Gremienmitglieder würden in ihrer Entscheidungsbefugnis eingeschränkt. Diesen würde die Zuständigkeit für die Entscheidung genommen, ob im Einzelfall mehr Bürgerbeteiligung angezeigt erscheint.

Stimmt der Rat dieser von der Verwaltung ohne Auftrag vorgenommenen Änderung in der Sitzung am 25.03.2021 zu, verzichtet er auf einen Teil seiner eigenen Zuständigkeit, aber auch auf einen Teil der Zuständigkeit der übrigen zu beteiligenden Gremien. Dies steht den Ratsmitgliedern zwar frei. Die damit einhergehende Verhinderung von mehr Bürgerbeteiligung lässt sich aber mit den vor der Kommunalwahl 2020 von den Parteien abgegebenen Zusicherungen, sich für mehr Bürgerbeteiligung einsetzen zu wollen, nicht vereinbaren.

Auf Wahlprüfstein-Fragen des Netzwerks haben die angefragten demokratischen Rats-Parteien sämtlich zugesichert, sich nach der Kommunalwahl im neu zusammengesetzten Rat für mehr Bürgerbeteiligung einzusetzen



**Eingabe gem. § 24 GO NRW
(i.V.m. § 10 Hauptsatzung der Stadt Bochum)
zur Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684**

**- Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt -
TOP 1.13 der Sitzung des Rat 25.03.2021**

Anhang

- siehe <https://stadtentwicklung.net/wps> . Auch in der aktuellen Koalitionsvereinbarung der SPD mit den Grünen findet sich das Bekenntnis zu mehr Bürgerbeteiligung (Koalitionsvereinbarung S. 19/20).

Oberbürgermeister Eiskirch hatte in seiner Ansprache zum Jahreswechsel 2019/2020 bereits dazu aufgefordert, mehr Bürgerbeteiligung zu wagen. In seiner Antrittsrede am 19.11. 2020 hat er im Rat dann davon gesprochen, dass ‚Beschäftigte der Stadt die Erfahrung machen, dass Bürgerbeteiligung richtig Spaß machen und die Arbeit bereichern kann‘ und ‚dass wir mit unseren Angeboten zur Bürgerbeteiligung einen ganz entscheidenden Beitrag zum Zusammenhalt unserer Stadtgesellschaft leisten‘.

Wenn dem so ist, wie können Mitglieder in den zuständigen Gremien bis hin zum Rat dann von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzungen zustimmen, mit denen der Weg zu mehr Bürgerbeteiligung unmittelbar über die Gremien nicht erleichtert, sondern verschlossen wird

Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt

(Mitglied im Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung)